

Beschlüsse der 1. öffentlichen Verbandsversammlung vom 28.04.2017

TOP 3: Beschluss zum Protokoll der Verbandsversammlung vom 18.11.2016

Beschluss-Nr.: 01/01/03/17, TOP 3

Begründung:

Nachdem keine Ergänzungen und Änderungen zum Protokoll durch die Vertreter der Mitgliedskommunen eingereicht wurden, kann dieses bestätigt werden.

Beschlussformulierung:

Zum ausgereichten Protokoll vom 21.11.2016 liegen keine Ergänzungen vor.
Die Verbandsversammlung des ZWA stimmt somit über das Protokoll der Verbandsversammlung vom 18.11.2016 wie folgt ab:

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Gesamtstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	764
Ja-Stimmen:	764
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wurde das Protokoll einstimmig bestätigt.

TOP 8: Zweckvereinbarung zwischen AZV Wilischthal und ZWA

Beschluss-Nr.: 01/02/08/17, TOP 8

Begründung:

Im Gebiet der Gemeinde Drebach, OT Griebßbach, entwässern 2 Flurstücke in das Abwassersystem des AZV Wilischthal. Eine eigene Entsorgung kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse und des Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht durch den ZWA selbst wirtschaftlich gesichert werden.

Beschlussformulierung:

Nach positiver Beschlussfassung wird der Verbandsvorsitzende ermächtigt, diese Zweckvereinbarung auszufertigen und mit dem AZV Wilischthal abzuschließen und der Landesdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Nach § 6 Abs. 2, Pkt. 11 der Verbandssatzung ist die Verbandsversammlung zuständig.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Abwasserstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	363
Ja-Stimmen:	363
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 11: 1. Änderungssatzung der Rumpfsatzung Abwasser

Beschluss-Nr.: 01/05/11/17, TOP 11

Begründung:

Aufgrund der vorliegenden Grundsatzbeschlüsse zum Wechsel in privatrechtliche Vertragsverhältnisse nach § 3 Abs. 8 der Verbandssatzung muss zur Sicherung der Aufgabenübertragung des Anschluss- und Benutzungszwanges und weiterer wichtiger Inhalte eine Rumpfsatzung erlassen werden. Diese muss nunmehr ergänzt werden, um die Kleinkläranlagenverordnung in Verbindung mit dem Abwasserabgabenrecht und dem technischen Regelwerk einzuhalten.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung stimmt daher über die 1. Änderungssatzung zur Rumpfsatzung Abwasser vom 08. November 2012 und deren Einführung ab.

Nach positivem Beschluss wird der Verbandsvorsitzende ermächtigt, die Satzung auszufertigen und durch Veröffentlichung in Kraft zu setzen.

Die Verbandsversammlung ist nach § 8 Abs. 2, Pkt. 2, dafür zuständig.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Abwasserstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	363
Ja-Stimmen:	363
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 12: Ergänzungen der Abwasserentsorgungsbedingungen

Beschluss-Nr.: 01/06/12/17, TOP 12

Begründung:

Die Ergänzung der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) sind analog der 1. Änderungssatzung zur Rumpfsatzung Abwasser im Bereich der Abwasserentsorgung anzupassen.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung stimmt daher über die Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) vom 08. November 2012, veröffentlicht am 31.12.2012, ab.

Nach positivem Beschluss wird die Geschäftsleitung ermächtigt, die Ergänzungen der AEB's durch Veröffentlichung in Kraft zu setzen.

Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 2, Pkt. 2, dafür zuständig.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Abwasserstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	363
Ja-Stimmen:	363
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 13: Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes Gemeinde Börnichen, Försterweg, mit Beschluss zur Nichterschließung Schmutzwasser aus wirtschaftlichen Gründen

Beschluss-Nr.: 01/07/13/17, TOP 13

Begründung:

Die Verbandsversammlung ist für die Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zuständig.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag mit dem LRA Erzgebirgskreis ist anzupassen. Die Abwassererschließung der v. g. Straße ist aus wirtschaftlichen Gründen, welche sich im Zuge der vertiefenden gemeinsamen Straßenbau- und Schmutzwassererschließungsmaßnahmen nicht mehr wirtschaftlich. Dies liegt an den Besonderheiten des Baugrundes und der Belastung mit weiteren Schadstoffen. Weiterhin konnte der Kläranlagenstandort auf dem Gelände der Kinderkombination nicht in Anspruch genommen werden, da der Standort für eine Erweiterung benötigt wird. Der neue Standort war mit deutlichen Mehrlängen Kanal und weiteren Erschließungsaufwendungen kostenseitig zu belasten.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beschließt daher, die Maßnahme Försterweg, Schmutzwassererschließung mit Kläranlage nicht mehr zu realisieren und somit das Abwasserbeseitigungskonzept zu ändern.

Die Geschäftsleitung wird beauftragt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem LRA anzupassen und dem Verbandsvorsitzenden zum Vollzug vorzulegen.

Die Grundstückseigentümer sind entsprechend zu informieren, dass nunmehr keine öffentliche Schmutzwassererschließung aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt und der Verband über die SAB oder zu vergleichbaren Konditionen eine Bezuschussung nach Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2009 vornimmt. Die Gemeinde wurde dazu umfassend informiert.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Abwasserstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	363
Ja-Stimmen:	361
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.
